

Umfrage zum ÄA0030/14/1 – Mindestlohn bei Vergaben und kommunalen Beschäftigungsverhältnissen

Der OB wird beauftragt zu prüfen, wie spätestens am 01.01.2015 sichergestellt werden kann, dass

A)
öffentliche Aufträge der Stadtverwaltung der Eigenbetriebe und der kommunalen Beteiligungen nur noch ausnahmslos an solche Unternehmen vergeben werden, deren Beschäftigte einen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde erhalten oder deren Beschäftigte eine tarifliche Entlohnung gleich bzw. über dem Mindestlohnsatz von 8,50 Euro brutto pro Stunde erhalten;

B)
in der Stadtverwaltung, den Eigenbetrieben und kommunalen Beteiligungen bei allen Einstellungen, insbesondere den befristeten Beschäftigungs- und den Leiharbeitsverhältnissen die geltenden Tarifverträge angewendet werden bzw. ein Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Stunde gezahlt wird.

EB/Amt/FB	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
SFM	Auftragsvergabe an Firmen gem. § 10 LVG LSA *) (Tariftreue und Entgeltgleichheit)	Einstellung nach geltendem Tarifvertrag; es werden keine Leiharbeiter beschäftigt	
Theater	Vertragspartner/Betriebsleiter werden im Rahmen der Angebotsabgabe um eine entsprechende unterschriebene Erklärung gebeten.	EB hält sich bei gesetzl. vorgeschriebenem Mindestlohn an die Vorgaben.	
SAB	Sicherstellung erfolgt dahingehend, dass gängige Formulare (Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit, Nachunternehmereinsatz), welche sich an die VOB anlehnen, angewendet werden, um die Maßgaben in den §§ 10, 13 des LVG einzuhalten. Bei Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden ergänzende Vertragsbedingungen angewendet (§ 17 und § 18 LVG).	Es gilt die Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Leiharbeiter werden nicht beschäftigt.	

*) LVG LSA Landesvergabegesetz Land Sachsen-Anhalt

EB/Amt/FB	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
Konservatorium	Bei der Angebotsabfrage wird ein entsprechender Nachweis von den Anbietern eingefordert.	Alle MA sind ausschließlich nach TVöD beschäftigt.	
KGm	Gem. § 10 LVG wird vom jeweiligen Bieter eine Erklärung abgefordert (Tariftreue und Entgeltgleichheit). Zusätzlich erfolgt eine erweiterte Fachlichkeitsprüfung auf der Grundlage vorgelegter Kalkulationen. Anhand dessen sind kalkulierte Stundenlöhne sowie der verwendete Stundenverrechnungssatz erkennbar.	Für alle Beschäftigungsverhältnisse im EB sind die tariflichen Vorschriften des TVöD anzuwenden. Leiharbeiter werden nicht beschäftigt.	
Puppentheater	Kontaktaufnahme mit allen Geschäftspartnern, um sich versichern zu lassen, dass die Unternehmen entweder Tarifverträge anwenden bzw. ab 1.1.15 einen Mindestlohn zahlen.	Bei Einstellungen in den EB werden jetzt bereits die geltenden Tarifbeträge nach TVöD, NV Bühne-Solo/BTT angewandt. Das sog. Theaterhausgehilfen-Personal (Garderobe/Einlassdienst) wird auf Honorarbasis auf Abruf eingesetzt.	Es wird darauf hingewiesen, dass im Puppentheater durch Anwendung der Tarifverträge NV Bühne-Solo/BTT und hier insbesondere NV Solo weder wöchentliche Arbeitszeiten noch Stundenlöhne fixiert sind, sondern die Gage zwischen AN und AG verhandelt wird.
Amt 30	In Sachsen-Anhalt gilt bereits seit 1.1.2013 das Landesvergabegesetz (LVG LSA). Die Verpflichtungen gem. § 10 und § 13 des LVG werden beachtet und konsequent angewendet. Die Zentrale Vergabestelle kann nur für die Kernverwaltung und den EB KGm sprechen, da die anderen EB ihre Vergaben selbstständig tätigen.	---	

EB/Amt/FB	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
FB 01	über Zentrale Vergabestelle	<p>Die LH MD (Kernverwaltung) als tarifgebundener AG des öffentlichen Dienstes wendet i.d.R. den TVöD aufgrund einzelarbeitsvertraglicher Vereinbarungen auf alle AN an, unabhängig davon, ob diese tarifgebunden sind oder nicht. So werden weitgehend einheitliche Arbeitsbedingungen in der Verwaltung sichergestellt. Dies dient der reibungslosen Abwicklung öffentlicher Aufgaben und verhindert Wettbewerbsvor- und -nachteile innerhalb des öffentlichen Dienstes. I.d.R. werden mit den AN – ohne Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft in einer vertragsschließenden Gewerkschaft – deshalb Arbeitsverträge nach den für den Geltungsbereich des TVöD eingeführten Mustern abgeschlossen.</p> <p>In Einzelfällen (z. B. Verkehrszähler) wird bei Abschluss von Verträgen mit geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV gehandelt. Diese Ausnahme lässt der TVöD zu (§ 1 (2) Buchstabe m)).</p> <p>Darüber hinaus werden Leiharbeitnehmer in der Kernverwaltung nicht beschäftigt.</p>	
MD Weihnachtsmärkte mbH	Ich möchte mitteilen, dass bisher lediglich bei der Vergabe des Leistungskatalogs „Bewachung“ die Erklärung zur Zahlung des Mindestlohnes von der jeweiligen Firma abgefordert und auch positiv bestätigt wurde. Bei der nunmehr anstehenden Vergabe der ausgeschriebenen Leistungskataloge werden wir die Erklärung zur Zahlung des Mindestlohnes abfordern und vertraglich vereinbaren.	keine Angabe	

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
ZPVP GmbH	Wir könnten uns vorstellen, ab 01.01.2015 bei Vergaben auf den dann geltenden Mindestlohn hinzuweisen.	Bei Einstellungen von befristeten Beschäftigten/ Studenten orientieren wir uns an den Stundensätzen, die die Uni Magdeburg für ihre studentischen Mitarbeiter zahlt.	
FEZM GmbH	Bezug nehmend auf die Anfrage hinsichtlich des Mindestlohns bei Vergaben teile ich mit, dass wir grundsätzlich den Mindestlohn zahlen.	keine Angabe	
SWM	Seitens der SWM erfolgen Auftragsvergaben (auch für deren betriebsgeführte Unternehmen) grundsätzlich auf der Grundlage gültiger gesetzlicher Bestimmungen. Insbesondere werden bei Auftragsvergaben, wie z. B. Reinigungsleistungen, Grundlandpflege etc., verbindliche vertragliche Regelungen zur Einhaltung der Tarif- und Mindestlohnbestimmungen vorgenommen und diese auch – soweit möglich, stichprobenartig – kontrolliert. Solche Verträge wurden auch bereits vor Inkrafttreten der neuen Mindestlohnschwelle in Höhe von 8,50 Euro/h so vorgesehen.	keine Angabe	
Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH	Bei durch unsere Gesellschaft getätigten Auftragsvergaben und der Ausschreibung von Leistungen werden Dienstleister grundsätzlich nur berücksichtigt, in deren Unternehmen der entsprechende Tariflohn der jeweiligen Branche bzw. der Mindestlohn gezahlt wird. Bei Ausschreibungen ist dafür durch die Bewerber der Nachweis zu erbringen.	In unserer Gesellschaft erfolgt keine Beschäftigung von Leiharbeitsverhältnissen.	

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
MVB GmbH	<p>Das LSA hat am 19.11.2012 das Landesvergabe-gesetz Sachsen-Anhalt eingeführt. Im § 1 – Sachliche Anwendungsbereich – gilt das Gesetz für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt, für Bauaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer und Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem gesetzlichen Auftragswert ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die MVB und die in der Anfrage benannten Einrichtungen der Stadtverwaltung und der Unternehmen mit kommunaler Beteiligung besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Anwendung des LVG LSA.</p> <p>Im § 10 – Tariftreue und Entgeltgleichzeit – und im § 13 – Nachunternehmereinsatz – ist umfänglich geregelt, dass Aufträge nur an Bieter vergeben werden dürfen, die sich bereits bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern Arbeitsbedingungen und eine Entlohnung zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen.</p> <p>Zur Abgabe dieser Erklärungen wurde mit der Einführung des LVG LSA ein einheitlicher Formularsatz zur Verfügung gestellt, der von der MVB bei der Angebotsabforderung den Verdingungsunterlagen beigelegt wird. Sofern ein Bieter den Formularsatz für sich selbst oder seine Nachunternehmer nicht oder nicht vollständig ausgefüllt einreicht, wird er entsprechend der Regelungen des LVG LSA vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.</p>	keine Angabe	

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
mvgm GmbH	Bei durch unsere Gesellschaft getätigte Auftragsvergaben und der Ausschreibung von Leistungen werden Dienstleister grundsätzlich nur berücksichtigt, in deren Unternehmen der entsprechende Tariflohn der jeweiligen Branche bzw. der Mindestlohn gezahlt wird. Bei Ausschreibungen ist dafür durch die Bewerber der Nachweis zu erbringen.	In unserer Gesellschaft erfolgt keine Beschäftigung von Leiharbeitsverhältnissen.	
GWM mbH	<p>Dienstleistungs- und sonstige Verträge im Zusammenhang mit Unterhaltung, Reparaturen und Instandsetzungen etc. des Gewerbezentrums Berliner Chaussee werden fast ausschließlich ab Unternehmen vergeben, mit denen die GWM seit Jahren zusammenarbeitet. Inwieweit diese aktuell Arbeitgeberverbänden angeschlossen und damit an Tarifverträge gebunden sind, ist der GWM nicht bekannt. Meist liegt das Auftragsvolumen unter 2.000 Euro je Auftrag.</p> <p>Sonstige Aufträge, Beschaffungen bzw. Dienstleistungen im Bereich Clustermanagement, liegen im Auftragsvolumen ebenfalls unter 2.000 Euro je Einzelfall. Belastbare Auskünfte zur Zahlung von Mindestlohn bzw. Einbindung in und Einhaltung von Tarifverträgen einzuholen und ggf. falsche Auskünfte zu sanktionieren wäre in Anbetracht des Auftragsvolumens mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden.</p> <p>Formell kann künftig die Einhaltung von ggf. geltenden Tarifverträgen bzw. die Zahlung des Mindestlohns von 8,50 Euro /h abgefragt werden.</p>	Die festangestellten Mitarbeiter der GWM werden in Anlehnung an den TVöD bezahlt. Befristete bzw. Leiharbeitsverhältnisse werden von der GWM nicht angewandt.	

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
Flughafen GmbH	<p>Auftragsvergaben erfolgen bei der Flughafen MD GmbH auf Vorbereitung durch den Betreiber des Verkehrslandeplatzes Magdeburg, die FMB Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft mbH. Unseres Erachtens nach wäre eine Festlegung des Gesellschafters der FMG, Landeshauptstadt MD, in Bezug auf den gesetzlich durchzusetzenden Mindestlohn hilfreich. Danach könnte im Rahmen der Vergabe eine Bestätigung durch die Firmen eingeholt werden, dass in deren Unternehmen der Mindestlohn oder darüber gezahlt wird. Zur Einholung einer solchen Bestätigung könnte dann auch der Betreiber des Flugplatzes durch uns verpflichtet werden.</p>	keine Angabe	
AQB gGmbH	<p>Auch in der Vergangenheit musste die AQB bereits in ihren Anträgen an das Jobcenter von dem jeweiligen Auftragnehmer bzw. von den Einsatzstellen bestätigen lassen, dass die gültigen Tarife angewandt werden. Auch in der Zukunft wird dieses so realisiert.</p>	<p>Die AQB zahlt bereits Mindestlohn im Bereich der Zeitarbeit (diese „Überlassungsverhältnisse“ bestehen ausnahmslos in der Bürgerarbeit). Für das neue Förderprogramm „Aktiv zur Rente plus“ wird der Mindestlohn „Zeitarbeit“ vom Fördermittelgeber gefordert und auch realisiert. Die anderen Mitarbeiter der AQB (Verwaltung, Anleitung) erhalten bereits zum heutigen Zeitpunkt einen höheren Lohn als den Mindestlohn. Selbstverständlich wird sich die AQB bei Einführung des Mindestlohnes auch in Zukunft an die gesetzlichen Grundlagen halten. Die betrieblichen Vereinbarungen, in denen auch das Entgelt geregelt ist, werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen angepasst und können bei Bedarf eingesehen werden.</p>	

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
KID MD GmbH	Die KID MD GmbH berücksichtigt bei Vergaben an Dienstleister und Zulieferer grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben. Dies wird auch in Zukunft so sein.	Einstellungen von Mitarbeitern erfolgen ausschließlich nach dem für die KID gültigen Tarifvertrag TV-V. Leiharbeitsverhältnisse sind nicht zutreffend. Somit unterstützt die KID Beschäftigungsverhältnisse auf der Grundlage von Tarifverträgen bzw. den Mindestlohn.	
MD Hafen GmbH	<p>Was die Frage von (öffentlichen?) Aufträgen anbelangt, halten wir uns stets an die gesetzlichen Regelungen. Die Tarifbindung ist danach kein zwingendes Zuschlagskriterium, sodass u. U. sogar Vergabeverstöße reklamiert werden können, wenn ein Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, nur deswegen nicht den Zuschlag erhält, weil er die Frage nach der Tarifbindung nicht beantwortet hat.</p> <p>Wir halten im Übrigen die Tarifautonomie für das marktwirtschaftlich tauglichste Instrument, um die Interessen von AG und AN in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Dritte, die keine Tarifparteien sind, sollten sich aus diesem „Spiel der Kräfte“ tunlichst heraushalten. Das gilt auch und vor allem für die Geschäftspartner, zumal dann, wenn sie verpflichtet sind, stets das wirtschaftlich günstigste Angebot anzunehmen.</p> <p>Die Frage, ob und inwieweit ein gesetzliches Mindestlohn zu zahlen ist, kann unserer Ansicht nach nur vom Gesetzgeber beantwortet werden, wenn dieser meint, damit etwas durchsetzen zu müssen, das die Tarifparteien zu leisten nicht in der Lage sind.</p>	Die MD Hafen GmbH hat bereits seit ihrem Bestehen einen Haus-TV mit der zuständigen Gewerkschaft ver.di, der sich am TVöD orientiert. Um Beschäftigungsspitzen abzudecken, wird auch hin und wieder auf Leiharbeitskräfte von regionalen Personalvermittlungsunternehmen zurückgegriffen. Soweit wir wissen, sind für diese Unternehmen bereits flächendeckende Mindestlohntarife eingeführt. Im Übrigen geht aus den vertraglichen Vereinbarungen mit diesen Unternehmen nicht hervor, wieviel von der mit uns vereinbarten Vergütung diese Unternehmen ihren Mitarbeitern dann tatsächlich zahlen. Das hat uns jedoch auch nicht zu interessieren, weil diese Frage betriebsinterner Natur ist.	

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Fortsetzung zu B)
Klinikum gGmbH	<p>Die Vergabe von Aufträgen durch die Klinikum MD gGmbH erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des LVG, in dem die Tariftreue der Unternehmen vorgeschrieben ist. Dem Bieter wird eine entsprechende Erklärung zugesandt und unterschrieben zurückverlangt. Eine fehlende Unterschrift zu dieser Erklärung führt zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.</p>	<p>In Deutschland bekommt zum 01.01.15 jeder Arbeitnehmer einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von brutto 8,50 Euro je Zeitzunde. Auf diesen Mindestlohn habe alle AN Anspruch gegenüber ihrem AG. So hat es das Bundeskabinett beschlossen. Abweichungen vom gesetzlichen Mindestlohn sind bis 31.12.16 möglich – durch Tarifverträge auf Branchenebene. Diese müssen über das Arbeitnehmerentsendegesetz allgemeinverbindlich gemacht werden. Zum 01.04.14 gibt es in 13 Branchen spezifische Mindestlöhne bzw. eine Lohnuntergrenze auf der Grundlage des AentG. Unsere Servicegesellschaft lehnt sich hinsichtlich der Bezahlung an den Gebäudereiniger-TV an. Mithin ist derzeit der Mindestlohn für die Innen- u. Unterhaltsreinigung von 7,96 Euro gewahrt.</p> <p>Am 01.01.15 liegt der Lohn im Gebäudereinigerhandwerk bei 8,20 Euro, also unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Ab 01.01.15 sehe ich daher keine Anlehnungsmöglichkeit an den Tarif mehr. Wir werden ab 01.01.15 den gesetzlichen Mindestlohn vertraglich vereinbaren.</p>	<p>In den MVZ haben wir Einzelvergütungen, die sämtlichst über 8,50 Euro liegen. Die Anfrage zur Einhaltung des Mindestlohnes, insbesondere bei befristeten Einstellungen, ist gedeckt durch die Anwendung des Haus-TV auch für diese Arbeitsverhältnisse. Im Falle von Leiharbeit lässt sich das Klinikum neben der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen AN-Überlassung die Tarifgebundenheit nachweisen, hier vertreten durch den iGZ sowie des Bundesarbeitgeberverbandes der Personaldienstleister. Alle Zeitarbeitsfirmen, mit denen wir zusammenarbeiten, unterliegen den bundesweiten DGB/iGZ e. V. Tarifabschlüssen. Mithin ist die Einhaltung des Mindestlohnes gewahrt.</p>
ZENIT GmbH	<p>Der Mindestlohn spielt für ZENIT keine Rolle, da die Baumaßnahmen ausgelaufen sind. Während der Baumaßnahme wurde in den Verträgen ausdrücklich vereinbart, dass nach Tarif bezahlt werden muss.</p>		

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Fortsetzung Stellungnahme zu A)	Zu B)
Wobau mbH	<p>Die Wobau hat in den Regularien zur Auftragsvergabe generell die Prämisse gesetzt, Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich auf das wirtschaftlichste Angebot. Mit diesen Vorgaben wird bei der Angebotsprüfung sichergestellt, dass Bieter mit nicht auskömmlichen Preisen und möglicherweise Lohnkalkulationen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, keinen Zuschlag auf ihr Angebot erhalten.</p> <p>Die Vergabe von Bauaufträgen erfolgte bis dazu ausschließlich an Unternehmungen, die tariflich gebunden sind und das Entgelt der AN ohnehin über dem Mindestlohn ab 2015 liegt. Bei Dienstleistungsverträgen, hier insbesondere für die Gebäudereinigung, Winterdienst, Straßenreinigung und Grünpflege, wurden schon mit allen Auftragnehmern in der Vergangenheit entsprechende Preisadjustierungen auf Grund von Tarifänderungen vereinbart.</p> <p>Mit der Einführung der neuen Mindestlöhne ab 2015 werden durch die Wobau für die zutreffenden Leistungen/Gewerke, wiederum mit den betreffenden Firmen, die sich ergebenen Mindestlohnforderungen umgesetzt. Eine tatsächliche Kontrolle, inwieweit unsere Vertragspartner gegenüber ihren AN die sich aus der Tarifbindung bzw. Mindestlohnfestlegung ergebenden Lohnzahlungen leisten, ist durch die Wobau praktisch nicht umfassend durchzusetzen.</p>	<p>Wir werden auch zukünftig im Rahmen unserer personellen Möglichkeiten und bei entsprechenden Auffälligkeiten in den Angeboten mit entsprechender Sorgfalt die Aufklärung der Kalkulation vornehmen.</p> <p>Die hoheitliche Kontrolle zur Einhaltung der Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen obliegt in der Regel vornehmlich den Zollbehörden. Darüber hinaus wird im Rahmen von Betriebsprüfungen die Einhaltung der aktuellen Gesetzlichkeiten überprüft.</p>	keine Angabe

Gesellschaft	Stellungnahme zu A)	Stellungnahme zu B)	Anmerkungen
WUP gGmbH	keine Angabe	Wir teilen mit, dass wir erst im April 2014 sowohl für die WUP gGmbH als auch für die Servicegesellschaft jeweils einen Tarifvertrag mit der zuständigen Gewerkschaft ver.di abgeschlossen haben, durch den jeweils auch die Zahlung eines Mindestlohns von 8,50 Euro entsprechend den vom Gesetzgeber angekündigten Regelungen gesichert wird. Diese TV werden durch uns selbstverständlich eingehalten. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern prüfen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten, ob die zu beachtenden Mindestlohnvorschriften vom Verleiher jeweils eingehalten werden.	
MMKT GmbH	Das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie, das noch in diesem Jahr beschlossen werden soll, ist allgemeinverbindlich. Daher darf die MMKT zuerst davon ausgehen, dass zu vergebende Aufträge der MMKT im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes abgewickelt werden.	Für die MMKT ist es selbstverständlich, mit der Umsetzung des Tarifautonomiestärkungsgesetzes eine Beschäftigung des betroffenen Personenkreises im eigenen Unternehmen nach den Vorgaben des Gesetzes zu gewährleisten.	
Zoo gGmbH	Die Zoo gGmbH achtet bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen sowie bei zoeigenen Beschäftigungsverhältnissen auf die Einhaltung geltender Tarifverträge bzw. der Zahlung des geforderten Mindestlohnes.	Einschränkungen gibt es bei der Entlohnung der sog. Minijobber, die z. B. als Aufsichtspersonal in den begehbaren Anlagen in der Zoo gGmbH tätig sind. Diese erhalten einen Stundenlohn von 6,00 Euro im Bereich von Nebeneinkünften.	
GISE mbH	keine Angabe	Im Bereich Kreislaufwirtschaft wendet die GISE den Tarif der Abfallwirtschaft an, der über dem Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde liegt. Für Mitarbeiter, deren Stundenlohn bisher noch unter 8,50 Euro liegt, wird eine Lösung bis zum Stichtag erfolgen.	